

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 43

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kanton Luzern. — Wahrheit. — Jugendpflege. — Lehrer und konfessionelle Schule. — Ein katholisches Reformationsbuch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Volksschule Nr. 20.

Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Neben einer bedeutenden Erhöhung der Besoldung brachte das Erziehungs-Gesetz vom 13. Oktober 1910 der Luzernischen Lehrerschaft noch zwei andere finanzielle Vorteile. Da bis dahin die gesetzlichen Alters- und Invaliditätsunterstützung durch den Staat gefehlt hatte, hatten bereits 1834 weitsichtige Kollegen einen Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein gegründet. Klein waren die Jahresbeiträge, welche sich in jener Zeit die luz. Lehrer auferlegen durften, klein darum auch die Unterstützungen, die so ein Alt-Lehrer, eine Lehrerswitwe oder -Waise aus der „Lehrerkasse“ bezogen. Aber dennoch schätzte man diese selbstgeschaffene „Pension“ hoch ein, und im Laufe der Jahre wuchs und wuchs bei kluger Verwaltung der Reservefond, gar als später neben den Einzahlungen der Lehrer auch gesetzliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden flossen. Auf Ende 1910 war das Reinvermögen dieser Kasse auf über 300'000 Fr. angewachsen. Nun brachte das Erziehungs-Gesetz von 1910 die staatliche Alters- und Invaliditätsfürsorge.

„§ 124. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste bzw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 Prozent ihrer gesetzlichen Barbesoldung.“